

RS Vwgh 1954/4/13 3029/52

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.04.1954

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §162 Abs1;

BAO §20;

1. BAO § 162 heute
2. BAO § 162 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 20 heute
2. BAO § 20 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y11919;

Rechtssatz

Ist dem Finanzamt bekannt, daß der Steuerpflichtige aus tatsächlichen Gründen, die abzuwenden nicht in seiner Macht stand, verhindert ist, die Empfänger geltend gemachter Aufwendungen zu bezeichnen, so überschreitet es sein Ermessen, wenn es dem Steuerpflichtigen dennoch die Namhaftung aufträgt und wegen Nichtbefolgung dieses Auftrages die Absetzung der Aufwendungen verweigert.

*

E 13.4.1954, 3029/52 #1 VwSlg 928 F/1954;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1954:1952003029.X01

Im RIS seit

13.04.1954

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>